

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökyak Akbulut und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 19/5178 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bundespolizei – Einführung einer Kennzeichnungspflicht

A. Problem

Die Erwartungen der Gesellschaft an die Transparenz und Überprüfbarkeit staatlichen Handelns sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Insbesondere die Akzeptanz hoheitlicher Maßnahmen ist heute auch davon abhängig, dass diejenigen, die sie ausüben, sich als Dienstleisterinnen und Dienstleister gegenüber Bürgerinnen und Bürgern verstehen und entsprechend auftreten.

Einsätze der Bundespolizei insbesondere in geschlossenen Einheiten ermöglichen es Polizistinnen und Polizisten jedoch nicht, diesen Erwartungen gerecht zu werden. Abhängig vom Einsatzgeschehen tragen die Beamtinnen und Beamten volle Einsatzmontur und sind als Einzelpersonen so nicht mehr identifizierbar. Dies kann dazu führen, dass in der Folge eines Einsatzes, dessen Rechtmäßigkeit angezweifelt wird, die Ermittlung eines möglichen individuellen Fehlverhaltens einzelner Beamtinnen und Beamten nicht in jedem Fall möglich ist, da Bildaufnahmen in solchen Fällen keine eindeutige Identifizierung ermöglichen. Bürgerinnen und Bürger könnten zudem aufgrund absehbarer Schwierigkeiten bei der Identifizierung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten von einer Anzeigerhebung absehen.

Eine mögliche Abhilfe hierzu bietet eine individuelle Kennzeichnungspflicht. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die eine deutlich sichtbare Kennzeichnung tragen, können durch Aussagen von Zeuginnen und Zeugen oder durch Auswertung von Bildern zuverlässig durch eine hierfür befugte Stelle innerhalb der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft identifiziert werden.

Für den Bereich der Bundespolizei gibt es derzeit jedoch keine solche Kennzeichnungspflicht. Es gibt lediglich eine taktische Kennzeichnung, die eine Zuordnung einzelner Polizeibeamtinnen und Polizeibeamter zu Einsatzeinheiten auf Gruppenebene ermöglicht, aber keine individuelle Zuordnung.

Der Verzicht auf eine Kennzeichnungspflicht ist aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbar. Er wird weder dem Gebot der effektiven Strafverfolgung noch dem Interesse der Polizeikräfte an der Aufklärung der gegen sie erhobenen Vorwürfe gerecht. Jedes Ermittlungsverfahren, das aufgrund einer nicht möglichen Identifizierung einer Polizistin oder eines Polizisten eingestellt werden muss, hinterlässt den Verdacht, die Polizei habe etwas zu vertuschen. Das stellt, völlig unabhängig von der Frage, ob die Vorwürfe berechtigt sind, eine Beschädigung des Rechtsstaates dar und provoziert Vertrauensverluste ihm gegenüber.

In der Vergangenheit insbesondere von Polizeigewerkschaften geäußerte Befürchtungen, eine Kennzeichnung bringe eine erhöhte Gefährdung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie eine Zunahme von Falschbeschuldigungen mit sich, lassen sich nicht belegen. Vielmehr zeigen die Erfahrungen aus mehreren Bundesländern und EU-Staaten, dass die Einführung einer Kennzeichnungspflicht weder zu einem Anstieg von Angriffen noch von Falschbeschuldigungen führt. Dem Schutz der einzelnen Beamtinnen und Beamten wird durch Kennzeichnungen in Form einer Ziffernfolge entsprochen, die nur hierfür befugten Stellen eine namentliche Zuordnung erlaubt. Eine Kennzeichnungspflicht erhöht zudem nicht nur die Chancen zur Aufklärung von tatsächlichem polizeilichem Fehlverhalten. Vielmehr können jegliche gegen die Beamtinnen und Beamten erhobenen Vorwürfe effektiver ermittelt und verifiziert oder auch falsifiziert werden.

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte gehören zu denjenigen Hoheitsträgern, die ausdrücklich zu Zwangsmaßnahmen gegen Bürgerinnen und Bürger befugt sind. Umso mehr ist es geboten, in Fällen möglichen Amtsmissbrauchs eine effektive Strafverfolgung sicherzustellen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat klargestellt, dass das Recht auf effektive Untersuchung von Misshandlungsvorfällen als Teil des Schutzes vor Folter und Misshandlungen zu werten sei. Er hat deshalb ausdrücklich eine Kennzeichnungspflicht mit Nummern für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte empfohlen (Urteil vom 9. November 2017 im Verfahren 47274/15). Auch der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe empfiehlt seit Jahren die Einführung einer Pflicht zum Tragen einer solchen pseudonymisierenden Kennzeichnung.

Der Verzicht auf diese Maßnahme stellt eine aus grund- und menschenrechtlicher Sicht nicht hinnehmbare Beeinträchtigung der effektiven Strafverfolgung dar. Er behindert damit die Polizistinnen und Polizisten im Bemühen, die Erwartungen demokratischer Gesellschaften an Transparenz und Verantwortlichkeit zu erfüllen.

In der großen Mehrzahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist bereits eine Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vorgeschrieben.

Die Bundespolizei sollte den Regelungen für eine Kennzeichnungspflicht, die es in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU, aber auch in mehreren deutschen Bundesländern gibt, folgen. Aufgrund der politischen Bedeutung, aber auch mit Sicht auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Beamtinnen und Beamten, ist hierfür eine gesetzliche Regelung internen Anweisungen, Verwaltungsvorschriften oder anderen untergesetzlichen Regelungen vorzuziehen.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Einmalige Anschaffung geeigneter Kennzeichnungsträger und ggf. Ersatz bei Verschleiß oder Verlust.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/5178 abzulehnen.

Berlin, den 16. September 2020

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Michael Brand (Fulda)
Berichterstatter

Susanne Mittag
Berichterstatterin

Beatrix von Storch
Berichterstatterin

Benjamin Strasser
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Dr. Irene Mihalic
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Michael Brand (Fulda), Susanne Mittag, Beatrix von Storch, Benjamin Strasser, Ulla Jelpke und Dr. Irene Mihalic

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/5178** wurde in der 173. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. September 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 104. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/5178 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/5178 in seiner 99. Sitzung am 16. September 2020 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Berlin, den 16. September 2020

Michael Brand (Fulda)
Berichtersteller

Susanne Mittag
Berichterstellerin

Beatrix von Storch
Berichterstellerin

Benjamin Strasser
Berichtersteller

Ulla Jelpke
Berichterstellerin

Dr. Irene Mihalic
Berichterstellerin

